

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktirol.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-61/390-2017

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag.Garb/mn

Durchwahl
1270

Datum
12. Mai 2017

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird; Begutachtung

Die Wirtschaftskammer Tirol hat keine Einwände gegen die im Entwurf vorgesehenen Änderungen beim Tiroler Flurverfassungslandesgesetz.

Aus unserer Sicht ist es allerdings erforderlich, noch eine weitere Änderung vorzunehmen: In der Praxis gibt es immer wieder Beispiele, dass bei Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft betroffen sind. Aus diesem Grunde ist es angemessen und erforderlich, dass neben der Landwirtschaftskammer auch die Wirtschaftskammer Tirol zumindest ein Stellungnahmerecht bei Einleitung derartiger Verfahren eingeräumt wird.

Konkret schlagen wir folgende Änderung im § 3 Abs. 1 „Einleitung des Verfahrens“ vor:

(1) Die Agrarbehörde hat das Zusammenlegungsverfahren nach Anhören der Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftskammer Tirol vom Amts wegen mit Verordnung einzuleiten

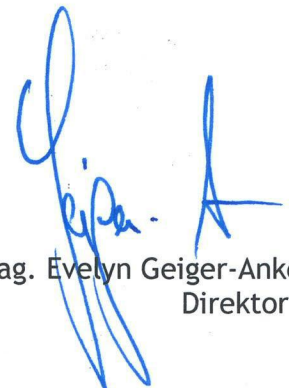
Wir ersuchen um Berücksichtigung dieses wichtigen Änderungsvorschlages.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin

*Hinweis: Ergeht auch in Kopie an
Frau Landesrätin KommR Patrizia Zoller-Frischauf
Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter ÖR Josef Geisler*